
ZUR GESCHICHTE DER FISCHEREIGESETZGEBUNG

Zusammengestellt und bearbeitet von W. KREMER

In der heutigen Zeit halten viele die Festschreibung des Fischereirechts für eine Errungenschaft unserer gesetzgebungsfreudigen Verwaltungsbehörden. Soweit es jedoch den deutschsprachigen Raum betrifft, sind Urkunden und gesetzliche Regelungen aus frühester Zeit bekannt.

Die Ausübung der Fischerei in einem fließenden oder stehenden Gewässer war ursprünglich eine Begleiterscheinung des Gemeingebrauchs. Zu diesem Gemeingebrauch gehörten außerdem die Wasserentnahme zum Trinken, Tränken, Wässern und Gießen, zum Baden, Waschen usw.

Solange das Wasserangebot infolge dünner Besiedlung für die Befriedigung aller Bedürfnisse ausreichte, bestand keine Veranlassung, die Eingriffe des Einzelnen in den Wasserhaushalt der Natur irgendwie zu regeln. Erst als die Besiedlung, insbesondere durch die Gründung von Städten, dichter wurde und als die Landesherrn merkten, dass aus dem Wasser über die Fischerei ein Ertrag geholt werden konnte, also schon verhältnismäßig frühzeitig, wurde aus dem Recht zum Gemeingebrauch ein landesherrliches Regal. Schon im Jahre 1158 hat daher Kaiser Barbarossa das Fischereirecht als ein durch Lehnbrief, Erbpacht, Pacht oder Verkauf zu verwertendes Recht festgestellt.

Dennoch hat sich das Bewusstsein der ursprünglichen Fischereifreiheit der Mark- oder Stammesgenossen nicht so schnell verloren. So gehörte z.B. die freie Fischerei zu den Forderungen der Bauernkriege. Der > Sachsenspiegel < (1220-1235), das älteste und bedeutendste Rechtsbuch des Mittelalters, bezeichnete die Fischerei in den Strömen als frei.

Mit der Erstarkung der Landesherrschaft, durch die Kurfürsten, gingen die Regalien an diese weitgehend über. So führte die >Goldene Bulle< von 1356 das Fischereiregal als Recht der Landesherrn auf. Die Nutzungsrechte wurden an Klöster, geistliche Würdenträger, Grundherren, aber auch an einzelne privilegierte Bürger verliehen. Das von Kaiser Karl IV. erlassene Reichsgesetz ist die erste Verfassungsurkunde und eines der wichtigsten Gesetze des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, das bis zum Jahre 1806 gilt.

Als eines der ältesten Fischereigesetze sei auch die Freiburger Fischereiordnung von 1386 erwähnt. In den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten nahm das Bedürfnis, auf diesem Gebiet Ordnung zu schaffen, und damit die Zahl der Fischereigesetze immer mehr zu.

1502, Ausgang des Mittelalters, erließ Kurfürst Philipp der Aufrichtige die > Kurpfälzische Fischereiordnung <.

Aus einer Zeitaufnahme zur Gerichtsbarkeit in dieser Epoche sind bei Vergehen gegen bestehendes Recht; Hängen, Rädern, Pfählen, Blenden, Ertränken und Brandmarken die gängigen Strafmaße. Bei leichteren fischereilichen Vergehen ist das Handabschlagen, - je nach Schwere des Falles, das häufigste Strafmaß.



In öffentlichen Gewässern durfte also niemand straffrei fischen, der nicht die landesherrliche Erlaubnis besaß und eine entsprechende Zinspflicht in Geld und einen Anteil am Fang entrichtet hatte.

Um 1600 war im badischen Landesteil eine einheitliche Regelung auf dem Gebiet der Fischerei noch nicht festzustellen. Erst im Jahr 1723 bringt die > Markgräfl. bad. Durlachische Forstordnung < Vorschriften über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, über das Abschlagen von Wassern, über die Beseitigung von Uferholz zur Laichzeit der Fische, über das Verbot des Fischens ohne besonderes Recht und Erlaubnis und über Schonzeiten und Mindestmaße der Fische, lauter Vorschriften, die in geänderter Textform heute noch gelten.

Erst sehr viel später und lange nach Gründung des Großherzogtums Baden und des Königreichs Württemberg sind Landesfischergesetze erlassen worden, die versucht haben, sämtliche auf die Fischerei bezüglichen Fragen zu regeln:

In Baden das Fischereigesetz von 1852 und Württemberg das Fischereigesetz von 1865. In beiden Ländern sind in der Folgezeit eine ganze Reihe weiterer Bestimmungen, insbesondere auch zur Regelung von Sonderfällen erlassen worden.

Als die größte einheitliche Festschreibung des Fischereirechts, die für fast alle Fischereigesetze in Deutschland beispielhaft gewesen ist, muß die preußische Regelung seit ihren Anfängen 1794, also vor genau 200 Jahren, angesehen werden. Dieser Gesetzgebung unterlagen Fische und andere nutzbare Wassertiere, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts waren, insbesondere Krebse, Muscheln, Austern, unter Umständen auch jagdbare Zugvögel. Preußen vereinheitlichte 1874 fischereilich das gesamte Staatsgebiet. Die größte Vereinheitlichung brachte aber das preußische Fischereigesetz von 1916, das in vielen Textteilen auch bei uns in Baden-Württemberg noch bis 1980 Gültigkeit hatte.

Bis Ende 1980 bestand die fischereiliche Gesetzgebung in unserem Bundesland aus einem Gesetzeswirrwarr von 26 verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, die in ihrem Ursprung bis in das Jahr 1870 zurückgingen. Selbst als geschulter Fischereiaufseher konnte man oft nicht eine Rechtsfrage eindeutig beantworten, da auch ein zusammengefasstes Literaturwerk mit der jeweils gültigen Paragraphenfassung fehlte. Wollte man sich einlesen - wurde immer wieder auf eine andere Gesetzgebung hingewiesen.

Mit dem 1. Januar 1981 begann für uns Fischer in Baden-Württemberg die Neuzeit. Ein modernes Landesfischereigesetz löste die bisherige Fischereigesetzgebung ab. Bei der Anhörung der Gesetzesvorlage durch die Fischereiverbände konnte in erheblichem Umfang auf den neuesten Stand der Fischereiausübung Einfluss genommen werden. Eine der wichtigsten neuen Bestimmungen war der nun gesetzlich vorgeschriebene Sachkundenachweis durch eine behördliche Fischerprüfung. Die bisherige freiwillige Fischerprüfung, die seit 1958 durch die Landesfischereiverbände durchgeführt wurde, war nun Gesetzesvorschrift.

ENDE